



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 289.

Leipzig, Montag den 14. Dezember 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die vielfachen Klagen über das verspätete Eintreffen der Postpakete hat uns veranlaßt, bei der hiesigen Postbehörde Erkundigungen über die Ursachen derselben einzuziehen. Die leider vielfach in den letzten Wochen vorgekommenen Verspätungen seien — so wurde uns erklärt — zum größten Teil auf die in ungeheuren Massen aufgegebenen Feldpostsendungen zurückzuführen. Nachdem aber in der Hauptsache der Feldpostpaketverkehr und der Feldpostbriefversand bis zu 500 g eingestellt worden ist, glaubt die Postbehörde jetzt eine schnellere Beförderung der allgemeinen Postpakete in Aussicht stellen zu können. Die Verspätungen sind nicht durch den Leipziger Platz verschuldet worden, da von hier aus die Postpakete täglich ordnungsgemäß weiterbefördert wurden, sondern lediglich auf die in der Nähe der östlichen und westlichen Grenzen sich stauenden Feldpostsendungen zurückzuführen.

Da aber der bevorstehende Weihnachtsverkehr weiteren Andrang von Postpaketen mit sich bringen wird, so möchten wir unseren Herren Kommittenten empfehlen, eilige Bestellungen möglichst täglich nach Leipzig abzufertigen, damit hier deren Erledigung sobald als möglich bewirkt werden kann. Rechtzeitige Aufgabe der Bestellbriefe ist um so mehr erforderlich, als auch in der Beförderung der Briefposten jetzt vielfach größere Verspätungen eintreten.

Des ferneren möchten wir auf einen Mißstand hinweisen, der sich in letzter Zeit bei offen aufgegebenen Geschäftsbriefen mit Bestellzetteln herausgebildet hat. Solche Briefe, meist als Geschäftspapiere mit 3, 5 und 10  $\text{g}$  frankiert aufgegeben, werden mit Straßporto belegt, sobald sich in dem Kubert, außer den reinen Bestellzetteln noch andere Geschäftspapiere befinden, die Mitteilungen, sei es auch nur in wenigen Worten, wie: sofort per Kreuzband senden, oder einen sogenannten Empfehlungszettel für den Kommissionär enthalten, in dem das Datum oder ein Hinweis beigefügt ist, auf welche Weise die Expedition der empfohlenen Bestellungen erfolgen soll. Die hiesige Postbehörde hat erklärt, daß die Erhebung des Straßportos zu Recht bestehe und an die erlassenen Bestimmungen erinnert, nach denen

1. Bücherzettel, die ohne Empfehlbrief bzw. Laufzettel in offenem Briefumschlag gesandt werden, als Drucksachen zu frankieren sind und außer dem Buchtitel keine weiteren Notizen tragen dürfen;
2. Empfohlene Bestellungen, denen der Laufzettel beigefügt ist, weder als »Bücherzettel« noch als »Geschäftspapiere« zulässig sind und insolgedessen als Briefe mit 10 bzw. 20  $\text{g}$  frankiert werden müssen.

Wir bitten deshalb unsere auswärtigen Geschäftsfreunde, bei Abfertigung derartiger Bestellbriefe künftig darauf zu achten, daß bei offenen Briefen als Geschäftspapiere keinerlei schriftliche Mitteilungen beigefügt werden, andernfalls aber sie als verschlossene Briefe mit 10 oder 20  $\text{Pf}$ . frankiert aufzugeben.

Ferner geben wir bekannt, daß das XIX. (2. R. S.) Armeekorps ein Verbot erlassen hat, demzufolge aus dem Bezirk des XIX. Armeekorps Generalstabskarten usw. ins Ausland nicht ausgeführt werden dürfen. Auf wiederholte Erkundigung beim XIX. Armeekorps wurde uns noch erklärt, daß derartige Karten (vgl. Vbl. Nr. 287) auch nach dem neutralen Ausland, einschließlich Osterreich-Ungarn, nicht ausgeführt werden dürfen. Wir bitten deshalb, bei Bestellungen auf Generalstabskarten und Landkarten auf dieses Verbot Rücksicht zu nehmen.

Leipzig, den 12. Dezember 1914.

Verein der Leipziger Commissionäre.